erdin Drefe madi einfalliger Allegang berektadies ned due declaiemench des Language eldüseist ni megisten Gemeinmenden, dann die dasschender Anschunge

somme des rectunites muit bem Aleimben gesein-were-

den, und die Erfahrung einiger linfrer eigenen kanden lehret, daß durch die Aschestung dieser mirthschaftli-iltsachtücken mit Zubülfnehmung anderer mirthschaftli-

Hutweide-Vertheilung wird anbefohlen.

Patent vom 5. November 1768. diesen Wortheil entweber nicht zu Muchen nachten fön-

WIR Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Glavonien 2c.

Entbieten all = und jeden sowohl geist = als weltli= chen Obrigkeiten, was Würde, Standes, oder Weesens die sind, insonderheit aber Unsren Kreishauptleuten Magistraten, und sammentlichen Herrschafts = Beamten auf dem Lande, und geben euch hiemit gnädigst zu ver= nehmen, was maßen Wir Uns verbunden zu senn ge= glaubt haben auf standhafte Mittel vorzudenken, wie den in Unsren Erblanden mehrmalen ausbrechenden Hornviehseuchen ausgebig zu begegnen.

Gleichwie Wir nun ehestens diejenigen Maaßneh= mungen werden bekannt machen lassen, welche jenen Falls zu ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vorhanden, so haben Wir auch den Ursachen nachforschen lassen, denen dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben.

Da also diese nach einhälliger Mennung der Saches kündigen, in die üble Nahrung des Hornviches auf den Gemeinweiden, dann die daselbst geschehende Bermischung des erkrankenden mit dem Gesunden gesetzt werzden, und die Erfahrung einiger Unsrer eigenen Landen lehret, daß durch die Berbesserung dieser unbedauten Grundstücken mit Zuhülfnehmung anderer wirthschaftlichen Gebahrung eine gesundere und ausgebigere Kütterung dem Hornviehe verschaffet werden könne, so haben Wir beschlossen, Unsre getrene Unterthanen, welche sich diesen Bortheil entweder nicht zu Nuten machen können, oder solches zu thun verabsaumt haben, theils hierzu in Stand zu setzen, theils durch gesätzmäßige Berbindlichkeit zu der Besörderung ihres eigenen Besstens zu bringen. Wir besehlen daher

sammten böhmisch = und österreichischen kanten, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinsschaft mit den Herrschaften besessen und benutzet wersten, binnen Jahröfrist, welche von Iten Januarii 1769. bis Ende Decembris des nämlichen Jahrs zu rechnen, ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen, nach Maaß ihrer innehasbenden Grundstücken und Hubwerks, jedoch ohne Ruckssicht auf die Ueberlände und Zulehne, aus und angeswiesen werden solle.

Magistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten, und in Unsren inner =österreichischen Landen von den Jurisdicenten mit Zuziehung der Theilhaber, dergestalt geschehen, daß, wenn an einem Orte mehrere Jurisdicenten vorhanden wären, solche demjenigen vor diesen obliegen wird, welcher daselbst die meiste Unterthanen hat; Wie denn, und wenn wider Unser besseres Bermuthen erwähnte Ausmässung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Berlauf alsogleich von dem betressenden Kreisamte, gegen Einbringung der Reise und Diaetgelter und übrigen Kosten, von demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Wenn jedoch ben ein = oder anderen Hutweiden solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf teine Weise gestatteten, sollen solche vier Monate vor Berlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreise amte angezeiget, von solchem der Augenschein ohne Berschub genommen, und der Bestand der Sache Unsere ihm vorgesetzten Landesstelle zu weiterer Borkeherung unverlängt berichtet werden.

der schon besitzenden Theil, der Hutweiden, soll jeder in den nächst folgenden zwey Jahren also gewiß entweder durch gehörige Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Dertern, oder aber durch Umreissen und Ansbauen in Klees und Grasäcker, nach dem bekanntmachenden Unterricht stückweise verwandlen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht werkthatig geschritten worden wäre (welches Wir durch eigene Commissarien werden untersuchen lassen) die widerspänstige und nachläßige ihres Antheils verlustigt

194 (billiplanten) and and and and and and and and and

seyn, und setber, oder der Werth davon zu Ruße der übrigen Fleißigeren angewendet werden solle.

410. Diejenige, welche jemanden in der Berbesserung seines Theils der Gemeinweide durch Eintreiben des Biehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen beginneten, sollen das erste Mal nebst Berhaltung zu dem Ersat des Schadens mit 12. fl. wovon die Hälfte der gemeinen Cassa, die andere Hälfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen, bestraft, das zwente Mal mit einem 14. tägigen opere dominicali, und im weiteren Bergehungsfalle mit drens monatlicher zuchthauss oder einer dieser gleichkommenden Leibsstrafe belegt werden.

5to. Damit aber während der Zeit der Beurdarung der Biehweiden die nöthige Fütterung nicht ermanglen möge, versehen Wir Uns, daß jeder zwar von
sich selbst darauf besliessen senn werde, damit er sich
durch den Andau einiges Klees, oder Grases, oder
anderer Fütterung auf den Brachäckern, und vorzüglich
nahe ben seiner Wohnung die Nothdurft verschaffen
möge: Wozu die Obrigkeiten, und herrschaftliche Beamten den Unterthanen anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn lassen werde.

6to. Weil jedoch die trockene und magere Huts weiden für das Schaafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen, so wird ben Vertheilung der gemeinen Weiden der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu tauglicher Erdstrich, nach Erforderniß der Schaafzucht jedes Orts vorbehalten bleibe. Hingegen soll dies ser zu sothanem Endzwecke allein bestimmt solglich ben

Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Ues bertretungsfall niemanden erlaubt senn, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben.

7ma. Jedoch gestatten Wir, daß die gemeinschafts liche Weiden für das Hornvieh in gebürgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen, oder Anhöhen, welche nicht anders als auf diese Weise zu benutzen unter den in der neuen Niehordnung festsetzenden Vorsehung, noch ferners benbehalten, und gepslogen werden mögen.

8vo. Wird jene Ortsobrigkeit und also auch dies jenige Jurisdicenten, welchen die Ausmessung obgelegen, binnen 6. Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung ander raumten Termins dem ihm vorgesetzten Kreisamte ben verlust einer ex proprio Unsrem Fisco zu entrichtens den Geldstrafe von 100. fl. in einer deswegen selben zuzusertigenden gedruckten Tabell anzuzeigen haben, auf welche Weise die eines und andere vor sich gegangen.

9no. Damit jedoch niemand in die Besorgniß versfalle, als ob es daben um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstücken zu thun sen, so erklären Wir hiemit für Uns, und Unsre Nachfolger, daß solche binnen 10. Jahren, von dem zur Berbesserung angesetzen Termin anzurechnen, in keinen andern= oder höhern Anschlag, als denjenigen, so dermalen jedes Lands üblich ist, gezogen werden sollen.

Befehlen demnach allen und jeden sowohl geist= als weltlichen Obrigkeit, was Würde, Standes, oder Weesens die sind, insonderheit aber Unsren Kreishaupts leuten, Magistraten und sammentlichen Herrschafts= Beamten, ob dem Volzug dieser Unstrer gnädigsten Versordnung seste Hand zu halten, denselben, so viel an Ihnen ist, kräftigst zu beförderen, auch ben persönlicher Verantwortung und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandlet werde, vielmehr darob zu seyn, das mit die Widerspänstige zu den ausgemessenen Strasen unnachsichtig gezogen werden; so lieb Ihnen ist Unstre Ungnade und ernstliche Ahndung zu vermeiden. Gegesben in Unstrer Haupt = und Residenz = Stadt Wien den 5ten Monatstag Novembris, im siebenzehen hundert acht und sechszigsten, Unstrer Neiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck

rade dingraphs and in the same though time T tong the rade of the CL. S.)

things blocked made dies halls thanking males of the

and and and method (your Elling & and , distributed and bitter

Weelend die And, insonderbeit goer Unspien Arrisbunde

letten pelgagiatiatini unto faminimientifichen gerrichter

pen Charlettaff well 100. An In Televis proud fixed their

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae

Majestatis in Consilio.

Carl Leopold von Moser.

Franz Joseph Grader.